



# DGUV Test

Prüf- und Zertifizierungsstelle  
Fachbereich Verkehr und Landschaft

## Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Maschinen zur Grünpflege im Straßenraum

Stand 04.2024

Ausgabe 1.0

Fachbereich Verkehr und Landschaft  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg

Wir prüfen für Sie. Mit Sicherheit.

# GS-VL-28

## Inhalt

1	Anwendungsbereich .....	4
2	Begriffe .....	4
2.1	Maschinen für den Straßenbetriebsdienst.....	4
2.2	Maschinen zur Grünpflege im Straßenraum.....	4
2.2.1	Straßenraum, öffentlich.....	4
2.2.2	Straßenraum, nicht öffentlich .....	4
2.2.2.1	Straße.....	4
2.2.3	Grasmähmaschine zur Grünpflege im Straßenraum .....	4
2.2.4	Gestrüppschneidemaschine zur Grünpflege im Straßenraum .....	4
2.2.5	Gras- und Gestrüppschneidemaschine zur Grünpflege im Straßenraum .....	4
2.2.5.1	gemischte Maschinen .....	5
2.2.6	Freischneider .....	5
2.3	Freigabevorrichtung .....	5
2.4	primäres Stellteil .....	5
2.5	sekundäres Stellteil.....	5
2.6	Erstmalige Prüfung .....	5
2.7	Wiederholungsprüfung.....	5
2.8	Stichprobenprüfung.....	5
3	Prüfgrundlagen .....	6
4	Durchführen der Prüfung .....	6
4.1	Einleitung eines Prüfverfahrens, Prüfunterlagen .....	6
4.1.1	Auftragserteilung.....	6
4.1.2	Prüfunterlagen .....	6
4.2	Ablauf der Prüfung.....	8
4.2.1	Erstmalige Prüfung des betriebsbereiten Baumusters.....	8
4.2.1.1	Prüfung der Dokumente .....	8
4.2.1.2	Prüfung am Baumuster.....	8
4.2.1.3	Messungen.....	9
4.2.2	Wiederholungsprüfung.....	9
4.2.3	Prüfberichte .....	9
4.2.3.1	Erstmalige Prüfung.....	9
4.2.3.2	Wiederholungsprüfung .....	9
4.2.3.3	Abschlussbericht .....	9
5	Organisatorischer Ablauf einer Prüfung und Zertifizierung.....	9
6	Gültigkeit .....	9
A1-1	EG-Regelungen.....	10
A1-1.1	EG-Richtlinien.....	10
A1-1.2	Harmonisierte europäische Normen .....	10
A1-1.3	Europäische Normen .....	11
A1-2	Nationale Spezifikationen .....	11

A1-2.1	Gesetze, Verordnungen.....	11
A1-2.2	Normen.....	11
A1-2.3	Unfallverhütungsvorschriften und Durchführungsanweisungen.....	12
A1-2.4	DGUV-Regeln.....	12

## **1 Anwendungsbereich**

Dieser Prüfgrundsatz findet Anwendung auf die Prüfung und Zertifizierung von Maschinen zur Grünpflege im Straßenraum nach dem Produktsicherheitsgesetz und nach den auf Basis der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) harmonisierten Normen.

Die Grundsätze werden entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit beim Straßenbetriebsdienst und dem technischen Fortschritt beim Bau von Maschinen für den Straßenbetriebsdienst unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse regelmäßig überarbeitet und ggf. ergänzt. Für die Prüfung durch die Prüfstelle ist stets die neueste Ausgabe verbindlich. Diese Grundsätze enthalten die für die Prüfung der Sicherheit von Maschinen zur Grünpflege im Straßenraum wichtigen Vorschriften und Regeln der Technik.

## **2 Begriffe**

### **2.1 Maschinen für den Straßenbetriebsdienst**

Maschine, die an einer Verkehrsfläche arbeitet und aus dieser Position die Verkehrsfläche und die angrenzenden Bereiche unterhält bzw. vorbereitet.

### **2.2 Maschinen zur Grünpflege im Straßenraum**

#### **2.2.1 Straßenraum, öffentlich**

Ist ein öffentlicher Raum, den jeder frei nutzen kann. Er setzt sich zusammen aus der Straßenfläche, den Fuß- und Radwegen, sowie großen und kleinen Plätzen.

#### **2.2.2 Straßenraum, nicht öffentlich**

Ist ein abgegrenzter Raum, der nur berechtigten Personen zugänglich und nicht frei genutzt werden kann z.B. Werksgelände, Flughafengelände. Er setzt sich zusammen aus der Straßenfläche, den Fuß- und Radwegen, sowie großen und kleinen Plätzen.

#### **2.2.2.1 Straße**

Straße im engeren Sinn ist ein befestigter und unterhaltener Landverkehrsweg für den Straßenverkehr, insbesondere den Kraftfahrzeugverkehr. Ein Verkehrsweg gilt vor allem dann als Straße, wenn er ganzjährig und weitgehend witterungsunabhängig auch für größere Fahrzeuge befahrbar ist. Je nach der Verkehrsbedeutung und der Regelung der Straßenbaulast, ihrer Funktion und ihrer Lage erfolgt eine Klassifizierung z.B. in Wohn-, Geschäfts-, Hauptverkehrs-, Kraftfahrzeug-, Land- und Innerortsstraße und Autobahnen, Berg-, Paß-, Küsten-, Uferstraßen.

#### **2.2.3 Grasmähmaschine zur Grünpflege im Straßenraum**

Maschine für die Straßenraumunterhaltung, die speziell für das Mähen von Gras ausgelegt und hergestellt wird. Grasmähmaschinen zur Grünpflege im Straßenraum können selbstfahrend ausgelegt oder an der Rückseite oder Vorderseite eines Trägerfahrzeugs oder seitlich an diesem montiert sein.

#### **2.2.4 Gestrüppschneidemaschine zur Grünpflege im Straßenraum**

Maschine für die Straßenraumunterhaltung, die speziell für das Schneiden von Gestrüpp ausgelegt und hergestellt wird. Gestrüppschneidemaschine zur Grünpflege im Straßenraum können selbstfahrend ausgelegt oder an der Rückseite oder Vorderseite eines Trägerfahrzeugs oder seitlich an diesem montiert sein.

#### **2.2.5 Gras- und Gestrüppschneidemaschine zur Grünpflege im Straßenraum**

Maschine für die Straßenraumunterhaltung, die speziell zum Mähen von Gras und Schneiden von Gestrüpp ausgelegt und hergestellt wird. Gras- und Gestrüppschneidemaschine zur Grünpflege im Straßenraum können selbstfahrend ausgelegt oder an der Rückseite oder Vorderseite eines Trägerfahrzeugs oder seitlich an diesem montiert sein.

#### **2.2.5.1 gemischte Maschinen**

Gras- und Gestrüppschneidemaschinen zur Grünpflege im Straßenraum werden auch als gemischte Maschinen bezeichnet.

#### **2.2.6 Freischneider**

Grasmähmaschine zur Grünpflege im Straßenraum, die speziell zur Entfernung der Vegetation rund um und zwischen Leitpfosten und Pfähle(n) ausgelegt ist

#### **2.3 Freigabevorrichtung**

Vorrichtung mit der sichergestellt wird, dass der Schneidkopf des Grasmähgerätes mechanisch oder hydraulisch freigegeben wird, wenn er auf ein Hindernis trifft.

#### **2.4 primäres Stellteil**

manuelles Stellteil, welches für das Bedienen der Maschine ausgelegt ist und Hauptfunktionen steuert, die häufig verwendet werden.

#### **2.5 sekundäres Stellteil**

Gerät zur Steuerung von Maschinenfunktionen, das nicht so häufig verwendet wird, wie ein primäres Stellteil. Geräte in diesem Sinne sind auch Monitore oder Anzeigen.

#### **2.6 Erstmalige Prüfung**

Prüfung des Baumusters und der Unterlagen nach Annahme eines Auftrages.

#### **2.7 Wiederholungsprüfung**

Prüfung am Baumuster und/oder der Unterlagen zur Feststellung, ob die bei einer vorhergegangenen Prüfung vorgefundenen Mängel beseitigt sind.

#### **2.8 Stichprobenprüfung**

Prüfung, um die Übereinstimmung der Serienmaschine mit dem geprüften Baumuster festzustellen.

### **3 Prüfgrundlagen**

Den Prüfungen werden die in Anhang 1 aufgeführten Regelwerke zugrunde gelegt. Wird eine Prüfung auf Grundlage eines Regelwerk-Entwurfes durchgeführt, so wird dies zuvor mit dem Auftraggeber vereinbart.

### **4 Durchführen der Prüfung**

#### **4.1 Einleitung eines Prüfverfahrens, Prüfunterlagen**

Die Anforderungen zur Einleitung der Prüfung sind Anhang 2 zu entnehmen.

##### **4.1.1 Auftragserteilung**

Mit dem Auftrag zur Einleitung der Prüfung erklärt der Auftraggeber, bei keiner anderen Prüf- und Zertifizierungsstelle einen Auftrag zur Prüfung des Prüfobjekts erteilt zu haben.

##### **4.1.2 Prüfunterlagen**

Beim Erteilen eines Prüfauftrages für Maschinen und Geräte sind folgende Unterlagen (analog Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG, Anhang VII, Teil A) in deutscher Sprache abgefassten Texten mit einzureichen:

1. Ausführliche Betriebsanleitung mit Benutzerinformationen z.B. nach DIN EN ISO 12100 bzw. DIN EN 82079-1. Eine ausführliche Betriebsanleitung (gemäß 1.7.4 Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG). Diese hat Angaben zu enthalten über:
  - Verwendungszweck (bestimmungsgemäße Verwendung).
  - Mechanische, hydraulische und ggf. elektrische Schnittstellen von auswechselbaren Ausrüstungen, unter Berücksichtigung des Anhang I der Maschinenrichtlinie.
  - Montage von auswechselbaren Ausrüstungen.
2. Es müssen Hinweise enthalten sein über:
  - Montage/Auswechslung und Betrieb von Maschinen für den Winterdienst unter Berücksichtigung von Anhang I der Maschinenrichtlinie.
  - Inbetriebnahme
  - Handhabung und Verhalten während des Betriebes
  - Verhalten bei Störungen
  - Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen
  - Prüf-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten
  - Gefahren bei unsachgemäßer Verwendung.
3. Abbildung der Maschine für den Winterdienst, z.B. Konstruktionszeichnungen, Prospektblätter, Lichtbilder etc.
4. Risikobeurteilung nach DIN EN ISO 12100
5. Standsicherheitsnachweise bei Verwendung von Abstellstützen.
6. Stromlaufplan und Klemmenanschlussplan für die elektrische Anlage nach DIN EN IEC 81346-2 mit Geräteliste.

**Insbesondere sind folgende elektrospezifische Angaben:**

- Stromart,
- Nennspannung,
- Schutz gegen Kurzschluss und Überlastung,
- Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren (bei Spannungen > 50 V),
- Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz nach EN 60529

**und hier aufgeführte, weitergehende Angaben erforderlich:**

1. Hydraulik-/Pneumatikplan mit Geräteliste nach EN ISO 4413 und EN ISO 4414.  
Es sind folgende Angaben erforderlich:
  - Betriebsdruck bei Nennlast,
  - Ansprechdrücke aller druckabhängigen Schaltgeräte, z.B. von Druckschaltern oder Rückschlagventilen,
2. Bescheinigung über Schweißerprüfungen nach DIN EN ISO 9606-1 ff für die am Tragwerk schweißenden Schweißer.
3. Nachweise über Schallpegelmessungen.
4. Nachweise über die Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) nach EMV-Gesetz, wenn elektronische Bauteile vorhanden sind
5. Nachweise von Vibrationsmessungen falls erforderlich.
6. Die Prüfstelle kann bei Bedarf weitere Unterlagen, wie z.B. Prüfzeugnisse anderer Prüfinstitute, Werkzeugnisse für Ketten oder Seile etc., anfordern. über die Anerkennung der Nachweise im Rahmen der Prüfung nach dem Gerätesicherheitsgesetz entscheidet die Prüfstelle.
7. Konformitätserklärung gemäß Anhang II und CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Nachweis über zertifiziertes QM-System nach ISO 9001 falls vorhanden.

## **4.2 Ablauf der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus der erstmaligen Prüfung sowie gegebenenfalls aus Wiederholungsprüfungen.

### **4.2.1 Erstmalige Prüfung des betriebsbereiten Baumusters**

Mit der erstmaligen Prüfung eines Baumusters wird erst begonnen, wenn die in Abschnitt 4.1.2 aufgeführten Unterlagen bei der Prüfstelle vollständig vorliegen. Es wird geprüft, ob das vorgestellte Baumuster den im Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG genannten "Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen" entspricht.

Unter anderem werden folgende Einzelprüfungen durchgeführt:

#### **4.2.1.1 Prüfung der Dokumente**

1. Prüfung der Betriebsanleitung
2. Prüfung der Risikobeurteilung auf Vollständigkeit und Plausibilität
3. Prüfung der Zeichnungen
4. Prüfung der elektrischen und hydraulischen Schaltpläne nach EN ISO 4413, EN 60204-1 und EN ISO 13849-1
5. Gegebenenfalls Prüfung der Festigkeitsberechnungen von Zylindern, Gelenken, Zuhaltungen und Abstützungen
6. Gegebenenfalls Prüfung der Standsicherheitsberechnungen.

#### **4.2.1.2 Prüfung am Baumuster**

1. Prüfung der Kennzeichnung (Fabrikschilder) auf Inhalt und Ausführung und ihre Kompatibilität mit den Angaben in der/den Betriebsanleitung(en)
2. auf Quetsch- und Scherstellen
3. der Schutzeinrichtungen, z. B. NOT-HALT-Befehlseinrichtung nach EN SO 13850
4. Sichtprüfung der elektrischen Einrichtungen z.B. Einführungsverschraubungen, Sicherheitsabstände, dauerhafte Bauteilebefestigungen)
5. der Hydraulikschläuche und ihrer Anschlüsse und Verbindungen
6. der Hydraulikaggregate, z.B. hinsichtlich leichter Füllstandskontrolle, leichter Nachfüllbarkeit und leichter Feststellbarkeit von Filterverschmutzungen
7. der Anforderungen an Stellteile z. B. Selbsthaltung, unbeabsichtigte Betätigung
8. der Sichtverhältnisse vom Bedienungsort z. B. Sichtverhältnisse auf mögliche Gefahrenstellen der Ein- und Ausstiege.
9. Steinschlagprüfung auf Grundlage der DIN EN 17106-4

#### **4.2.1.3 Messungen**

1. Druckeinstellung des Haupt-Druckbegrenzungsventiles
2. Isolationswiderstand der elektrischen Anlage
3. Lärm an Bedienungsständen, wenn die Maschine für den Winterdienst arbeitet.  
Bemerkung: Die orientierende Schallpegelmessung der Prüfstelle beinhaltet die Überprüfung des der Prüfstelle vorliegenden Schallpegelmessberichts des Antragstellers. Die Messungen erfolgen unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen. An lärmexponierten Stellen wird im Abstand von 1 m und in einer Höhe von 1,60 m über der Fahrbene gemessen. Zur Beurteilung, ob Arbeitseinrichtungen nach den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik beschaffen sind, werden die nach dem jeweils relevanten Normenteil der DIN 45635-Reihe ermittelten Geräuschkennwerte herangezogen.
4. Vibrationsmessung, wenn erforderlich
5. Messung der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)

#### **4.2.2 Wiederholungsprüfung**

Zu Wiederholungsprüfungen gelten die in Anhang 2, Abschnitt 6 getroffenen Regelungen.

#### **4.2.3 Prüfberichte**

Über alle Prüfungen wird ein Prüfbericht angefertigt.

##### **4.2.3.1 Erstmalige Prüfung**

Ist eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich, wird ein Abschlussbericht erstellt. Ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich, erstellt die Prüfstelle einen Zwischenbericht.

##### **4.2.3.2 Wiederholungsprüfung**

Der nach der Wiederholungsprüfung erstellte Bericht beschreibt die zur Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber durchgeführten Maßnahmen. Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung des Berichtes über die Wiederholungsprüfung und den Abschlussbericht.

##### **4.2.3.3 Abschlussbericht**

Der nach der erstmaligen Prüfung erstellte Prüfbericht umfasst:

- Angaben zum Ort, Zeitpunkt und Art der durchgeführten Prüfung,
- eine Auflistung der bei der Prüfung anwesenden Personen,
- Beschreibung des Baumusters,
- Ergebnis der Prüfung,
- Prüflisten, Messberichte usw.,
- gegebenenfalls Zeichnungen sicherheitsrelevanter Bauteile.

## **5 Organisatorischer Ablauf einer Prüfung und Zertifizierung**

Die Regelungen zur Auftragserteilung, Vorbereitung der Prüfung, Wiederholungsprüfungen, Zertifikatserteilung, Gültigkeit des Zertifikates, Aufzeichnung über Beanstandungen und Kontrollmaßnahmen sind dem Anhang 2 zu entnehmen

## **6 Gültigkeit**

Dieser Prüfgrundsatz gilt ab dem 15.04.2024

## **Anhang 1: Regelwerke**

Der Prüfung, Zertifizierung und Kontrollmaßnahmen liegen immer die jeweils zum Zeitpunkt der o.g. Maßnahme aktuellen u.g. Regelwerke zugrunde und werden zu Beginn eines Prüf- und Zertifizierungsverfahren in den Vertragsunterlagen festgeschrieben.

### **A1-1 EG-Regelungen**

#### **A1-1.1 EG-Richtlinien**

So weit anwendbar, die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), insbesondere Anhang I "Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei Konzipierung und Bau von Maschinen und Sicherheitsbauteilen" (EG-Maschinenrichtlinie-2006/42/EG)

#### **A1-1.2 Harmonisierte europäische Normen**

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin

Besonders verwiesen wird auf:

DIN EN 17106-1	Maschinen für den Straßenbetriebsdienst - Sicherheit - Teil 1: Grundlegende Sicherheitsanforderungen
DIN EN 17106-4	Maschinen für den Straßenbetriebsdienst - Sicherheit - Teil 4: Maschinen für die Straßenunterhaltung - Anforderungen für Grasmähgeräte
DIN EN ISO 12100	Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Risikobewertung und Risikominderung
DIN EN ISO 13849-1	Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen; Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze
DIN EN ISO 13857	Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen
DIN EN ISO 13854	Sicherheit von Maschinen – Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN 894-1 bis -4	Sicherheit von Maschinen; Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen
DIN EN ISO 4413	Fluidtechnik - Allgemeine Regeln und sicherheitstechnische Anforderungen an Hydraulikanlagen und deren Bauteile
DIN EN ISO 4414	Fluidtechnik - Allgemeine Regeln und sicherheitstechnische Anforderungen an Pneumatikanlagen und deren Bauteile
DIN EN 60204-1	Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen
DIN EN 60529	Schutzarten durch Gehäuse (IP Code)

### **A1-1.3 Europäische Normen**

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin

Besonders verwiesen wird auf:

DIN EN 60073	Grund- und Sicherheitsregeln für die Mensch-Maschine-Schnittstelle, Kennzeichnung, Codierungsgrundsätze für Anzeigeräte und Bedienteile
DIN EN 60309-1	Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendung; Teil 1: Allgemeine Festlegungen
DIN EN 60309-2	Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendung; Teil 2: Stift- und Buchsensteckvorrichtungen mit genormten Anordnungen, Anforderungen und Hauptmaße für die Austauschbarkeit
DIN EN 60447	Bedienungsgrundsätze für die Mensch-Maschine-Schnittstelle (MMI)
DIN EN 61082-1	Dokumente der Elektronik - Teil 1: Regeln
DIN EN ISO 3834-1	Qualitätsanforderungen für Schmelzschweißen metallischer Werkstoffe
DIN EN 61000	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Fachgrundnormen

### **A1-2 Nationale Spezifikationen**

#### **A1-2.1 Gesetze, Verordnungen**

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG); vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist"

#### **A1-2.2 Normen**

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, D-10787 Berlin

Besonders verwiesen wird auf:

DIN 15020-1	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung
-------------	---

Bezugsquelle für DIN-VDE-Normen:

VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, D-10625 Berlin

Tel.: 030 / 34 80 01 - 0, Fax : 030 / 341 70 93

E-Mail: [vertrieb@vde-verlag.de](mailto:vertrieb@vde-verlag.de)

DIN EN 60269-1	Niederspannungssicherungen; Allgemeine Anforderungen
DIN EN 60898-1	Leitungsschutzschalter für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke - Teil 1: Leitungsschutzschalter für Wechselstrom

### **A1-2.3 Unfallverhütungsvorschriften und Durchführungsanweisungen**

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft oder  
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, D-50939 Köln  
Fax: 0221/94373-603, E-Mail: verkauf@heymanns.com)

DGUV Vorschrift 54 Unfallverhütungsvorschrift - Winden, Hub- und Zuggeräte  
DGUV Vorschrift 70 Unfallverhütungsvorschrift - Fahrzeuge

### **A1-2.4 DGUV-Regeln**

Bezugsquelle: Buchhandel oder  
Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, D-50939 Köln  
Fax: 0221/94373-603, E-Mail: verkauf@heymanns.com

DGUV Regel 113-020 Hydraulik-Schlauchleitungen - Regeln für den sicheren Einsatz

## **Anhang 2: Organisatorischer Ablauf einer Prüfung und Zertifizierung**

### **1 Antrag**

Anträge auf Prüfung und Zertifizierung sind der Prüf- und Zertifizierungsstelle schriftlich, z.B. mit dem in diesem Anhang dargestellten Vordruck zu stellen.

Für jeden Prüfgegenstand ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

### **2 Angebot und Vertrag**

Nach Eingang der Antragsunterlagen wird dem Auftraggeber entsprechend der Gebührenordnung ein Angebot unterbreitet und der Prüfvertrag zugesandt.

### **3 Auftragsannahme**

Der von beiden Parteien unterschriebene Prüfvertrag gilt als Auftragsannahme.

### **4 Vergabe von Unteraufträgen**

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann nach Abstimmung mit dem Auftraggeber Unteraufträge an andere Prüflaboratorien vergeben.

### **5 Vorbereitung der Prüfung**

5.1 Die Prüfung wird in der Regel beim Hersteller der Maschine oder an einem vom Auftraggeber vorgeschlagenen Ort durchgeführt.

5.2 Die Maschine für den Winterdienst ist an einem geeigneten Ort möglichst witterungsgeschützt bereitzustellen, der zur Durchführung von

- Sichtprüfungen
  - Funktionsprüfungen
  - mechanischen, elektrischen und hydraulischen Messungen und
  - orientierenden Schallpegelmessungen
- geeignet ist.

5.3 Das für die Prüfung erforderliche betriebsbereite Baumuster ist vom Auftraggeber zum vereinbarten Prüftermin einschließlich des angebotenen Sonderzubehörs bereitzustellen.

5.4 Es müssen Personen anwesend sein, welche die erforderlichen Auskünfte über Bau, Ausrüstung und Funktionsweise der Maschine geben können.

5.5 Sofern das zu prüfende Baumuster bereits an einen Dritten ausgeliefert wurde, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass auch dort die in den Abschnitten 5.2 bis 5.4 genannten Anforderungen eingehalten sind.

5.6 Die Prüfstelle verfügt über die notwendigen Prüf- und Messinstrumente. Sofern in Ausnahmefällen besondere Prüf- und Messinstrumente benötigt werden, sind diese nach Absprache mit der Prüfstelle bereitzustellen und ggf. durch geeignete Fachleute zu bedienen.

5.7 Wird zu Beginn einer erstmaligen Prüfung festgestellt, dass die in den Abschnitten 5.2 bis 5.4 genannten Anforderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten sind, kann der verantwortliche Prüfer das Prüfverfahren zu Lasten des Auftraggebers abbrechen.

## 6 Wiederholungsprüfung

- 6.1 Eine Wiederholungsprüfung ist dann notwendig, wenn ein Auftrag für Prüfung und Zertifizierung erteilt wurde und bei der erstmaligen Prüfung Mängel festgestellt wurden.
- 6.2 Wenn der Auftraggeber die im Prüfbericht aufgeführten Mängel beseitigt hat, unterrichtet er die Prüf- und Zertifizierungsstelle, gegebenenfalls unter Beifügung geeigneter Unterlagen.
- 6.3 Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entscheidet, ob für eine Wiederholungsprüfung ein geändertes Baumuster vorzustellen ist oder ob die Beseitigung der Mängel durch Vorlegen geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden kann.
- 6.4 Nach der ersten Wiederholungsprüfung mit negativem Ergebnis kann eine weitere Wiederholungsprüfung stattfinden. Führt auch diese zu einem negativen Ergebnis, entscheidet die Prüf- und Zertifizierungsstelle, ob das Prüfverfahren abgebrochen wird.

## 7 Prüfbescheinigung für das geprüfte Baumuster

Die Zertifizierung erfolgt nach Abschluss der Prüfung anhand der vom Prüflabor vorgelegten Prüfberichte.

Die Zertifizierungsstelle stellt nach einer positiven Konformitätsbewertung anhand der vom Prüflabor vorgelegten Prüfberichte folgende Prüfbescheinigung aus:

- bei Baumusterprüfungen eine EG-Baumusterprüfbescheinigung oder
- eine GS-Prüfbescheinigung.

## 8 Gültigkeit der Prüfbescheinigung

Die Gültigkeitsdauer des ausgestellten Zertifikates wird begrenzt:

- bei der EG-Baumusterprüfbescheinigung auf höchstens 5 Jahre,
- bei der GS-Prüfbescheinigung auf höchstens 5 Jahre.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann eine Rückgabe der ungültig gewordenen Prüfbescheinigung vom Auftraggeber verlangen.

Anmerkung: Auf Antrag ist eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung möglich.

## 9 Aufzeichnungen über Beanstandungen

Die der Prüf- und Zertifizierungsstelle auf Anforderung zur Einsicht vorzulegenden Aufzeichnungen über Beanstandungen im Zusammenhang mit der Sicherheit des zertifizierten Produktes bestehen insbesondere aus:

- Mängelanzeigen der gewerblichen Unfallversicherungsträger und der staatlichen Gewerbeaufsicht,
- Mängelberichten von Messekommissionen aufgrund Besichtigung des Produktes
- anlässlich von Ausstellungen,
- Beanstandungen von Betreibern.

## 10 Kontrollmaßnahmen

Mit Erteilen eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit Kontrollmaßnahmen einverstanden. Bei GS-Baumusterprüfungen ist die Prüf- und Zertifizierungsstelle gemäß der ZLS-Beschlüsse zu Kontrollmaßnahmen verpflichtet. Diese können bestehen aus:

- a) Fertigungsstättenbesichtigung (Audit): Untersuchung der Produktion unter den Gesichtspunkten der DIN EN ISO 9001 und der Prozessbeschreibung PB 17 des Auftragnehmers zur Feststellung der ausreichenden Qualitätssicherung für das zertifizierte Produkt,
- b) Durchführung einer Stichprobenprüfung gemäß PB 17 an einem aus der laufenden Fertigung entnommenen Produkt durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle.

Im Falle b) führt die Prüf- und Zertifizierungsstelle in unregelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle 2 Jahre, eine Stichprobenprüfung durch.

Der Umfang der Stichprobenprüfung wird durch den verantwortlichen Prüfer festgelegt. Über die Stichprobenprüfung erstellt das Prüflabor einen Bericht, der den Umfang der Prüfung und gegebenenfalls dabei anfallende Messergebnisse umfasst. Sofern erforderlich, leitet die Zertifizierungsstelle weitere Maßnahmen ein.

Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung des Berichtes über die Stichprobenprüfung.

### Anhang 3: Antragsformular

Name und Anschrift des Antragstellers:

Fachbereich Verkehr und Landschaft  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg

Zeichen des Antragstellers

Datum

Wir beantragen die Durchführung einer

Prüfung und  
Zertifizierung

Nur Prüfung

EG-Baumusterprüfung nach EG-Maschinenrichtlinie  
2006/42/EG (Anhang IX)

Prüfung des Verfahrens der umfassenden Qualitätssicherung  
(Anhang X der RL 2006/42/EG)

Baumusterprüfung nach Produktsicherheitsgesetz

GS-Baumusterprüfung nach dem Geräte- und Produktsicher-  
heitsgesetz

für folgendes Produkt:

Bezeichnung:

Typ(en):

Hersteller:

Fertigungsstätte(n):

Prüfungen auf Arbeitssicherheit an o.g. Erzeugnis oder an Teilen davon wurden bereits/ noch nicht\*) bean-  
tragt/ durchgeführt\*) bei:

\*\*) )

Die Auftragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

\*) Nichtzutreffendes streichen

\*\*) falls zutreffend, bitte Unterlagen beifügen